



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0113/2018

Vorlage: AW/0117/2018		Datum: 21.09.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	52-Sport- und Bäderamt	Az.:	
Betreff:			
Anfrage der AfD-Ratsfraktion: Burkini-Erlaubnis in öffentlichen Schwimmbädern			
Gremienweg:			
27.09.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

1. Für welche Schwimmbäder besitzt die derzeitige Badeordnung Gültigkeit? Bitte auflisten.
Der Geltungsbereich der Haus- u. Badeordnung umfasst das Beatusbad, das Hallenbad auf der Karthause sowie das Freibad Oberwerth.

2. Wann wurde die Badeordnung zum letzten Mal novelliert?

Die derzeit gültige Haus- u. Badeordnung wurde letztmalig zum 20.07.2006 aktualisiert.

3. Warum wird das Tragen von Burkinis geduldet, obwohl diese nicht unter den Begriff der „üblichen Badebekleidung“ der Badeordnung fallen?

Im Leistungssport und bei Tauchvereinen kommt häufig ein Neopren-Anzug zum Einsatz und ist inzwischen als übliche Badebekleidung akzeptiert. Der Burkini besteht ebenfalls aus Neopren oder einem vergleichbaren Material, welches auch bei der Herstellung von Taucheranzügen verwendet wird. Es spricht daher nichts gegen eine gleichgelagerte Bewertung wie beim Burkini, wie beim Vereinssport.

4. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Duldung?

Grundsätzlich gibt es keine Rechtsgrundlagen für das Erlauben bzw. für ein Verbot bestimmter Badbekleidung. Vielmehr spielen hygienische Anforderungen eine Rolle bei der Bewertung, welche Kleidung zulässig ist und welche nicht. Im Fall des Burkinis gibt es jedoch ein Gerichtsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013, welches das Sport- u. Bäderamt veranlasste Burkinis in den Koblenzer Schwimmbädern zuzulassen. Eltern einer muslimischen Schülerin wollten das Recht auf die Nichtteilnahme ihrer Tochter am Schulschwimmunterricht einklagen. Das Gericht lehnte unter dem Hinweis ab, dass das Kind mit Hilfe eines Burkinis sehr wohl am Unterricht teilnehmen könne, ohne dass Grundrechte wie die Religionsfreiheit verletzt seien.

5. Welche potenziellen Hygieneprobleme sieht die Stadt im Zusammenhang mit dem Tragen von Burkinis?

Die Stadt sieht keine Hygieneprobleme. Siehe auch die Erläuterung unter 3. zu üblicher Badbekleidung.

6. Welche Haltung nimmt der Stadtvorstand zur Burkini-Erlaubnis ein?

Die explizite Aufnahme des Burkini in die Haus- u. Badeordnung geschieht auch zur Unterstützung des Badpersonals vor Ort. Sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit kritischen Fragen von Badegästen konfrontiert werden, kann das Personal auf die Haus- u. Badeordnung verweisen. Der Stadtvorstand befürwortet daher die Erlaubnis der Burkinis, auch im Hinblick darauf das bereits seit einiger Zeit eine Duldung praktiziert wird.

7. Sieht der Stadtvorstand die Gefahr, dass durch die Erlaubnis des Tragens von Burkinis die frauenfeindliche und islamistische Grundhaltung bestimmter Einwanderermilieus gestärkt wird?

Nein.